

# Unsere Position zur GOÄ-Reform



## **Liebe Kolleginnen und Kollegen**

Die diesjährige BDO-Vorstandsklausur stand im Zeichen einer der zentralen berufsrechtlichen Entwicklungen: der Neufassung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und die mögliche Auswirkung auf die GOZ. Der von Bundesärztekammer und PKV-Verband gemeinsam erarbeitete Entwurf hat auf dem 129. Deutschen Ärztetag im Mai eine überraschend breite Zustimmung erhalten und wurde dem Bundesgesundheitsministerium mit der Bitte übermittelt, das Verordnungsverfahren einzuleiten.

### **GOÄ und GOZ: Rechtliche Grundlagen und Verfahren**

Zur Einordnung: GOÄ und GOZ sind Rechtsverordnungen, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Das gewählte Verfahren, die Verhandlungen zwischen den Verbänden, ist gesetzlich nicht vorgesehen und dürfte auch für eine künftige Überarbeitung der GOZ Anwendung finden. Ob und wie das Ministerium den Entwurf der GOÄ umsetzt, wird innerhalb der Koalition zu klären sein. Doch bereits jetzt ist der Entwurf der GOÄ aus mehreren Gründen von Bedeutung:

- Die Leistungskalkulation basiert auf betriebswirtschaftlichen Parametern (z.B. Arztzeit, Löhne, Investitionskosten).
- Die Struktur der Abrechnung soll grundlegend verändert werden: Statt Steigerungssätzen ist ein Einfachsatz mit Erschweriszuschlägen geplant.
- Eine Gemeinsame Kommission GeKo (PKV, Beihilfe, Bundesärztekammer) soll für die Weiterentwicklung des Leistungsverzeichnisses zuständig sein.

### **BDO lehnt neuen Rechtsrahmen klar ab**

Gemeinsam mit der Bundeszahnärztekammer lehnt der BDO diesen Rechtsrahmen entschieden ab. Bereits im vergangenen Jahr haben wir den zuständigen Ausschuss der Bundeszahnärztekammer gebeten, im Falle einer neuen GOZ folgende Forderung gegenüber dem Ministerium zu stellen: Der für Zahnärztinnen und Zahnärzte notwendige Zugriff auf die GOÄ (§ 6 Abs. 2 GOZ) soll übergangsweise

weiterhin auf die aktuelle GOÄ-Version verweisen statt auf die neue Fassung GOÄ-neu. Ansonsten droht, dass die neue GOÄ ungewollt zum Maßstab für die künftige GOZ wird.



**Gemeinsame Stellungnahme  
des BZÄK, DGZMK,  
DGMKG und BDO**

Ein solcher Verweis wäre kein finales Modell. Sollte es zu Verhandlungen zwischen PKV-Verband und BZÄK kommen, stellt sich die Frage, wie mit ärztlichen Leistungen im zahnärztlichen Kontext umzugehen ist. Derzeit zeichnet sich eine Tendenz ab, diese Leistungen in eine GOZneu zu überführen und somit dem zukünftigen GOZ-Rechtsrahmen zu unterstellen. Der BDO unterstützt diesen Ansatz ausdrücklich.

### **Der Zugriff auf eine GOÄ bleibt unerlässlich**

Auch eine GOZneu kann die orale Medizin nicht abschließend abbilden. Selbst nach einer Überführung einzelner Leistungen in die GOZneu muss der Zugriff auf eine GOÄ erhalten bleiben. Denn während Zahnärzt/-innen im Schnitt nur vier Prozent ihrer Leistungen über die GOÄ abrechnen, liegt dieser Anteil bei Praxen mit oralchirurgischem Schwerpunkt bei rund 36 Prozent. Zudem entfallen in der Zahnärzteschaft ca. 91,5 Prozent der GOÄ-Leistungen auf Beratung und Bildgebung – bei Praxen mit oralchirurgischem Schwerpunkt sind es zusammen nur 67 Prozent. Die übrigen 33 Prozent betreffen zahlreiche spezifische, v.a. chirurgische Einzelleistungen. All diese spezifischen Leistungen ließen sich mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht verlustfrei in „zahnärztliche Leistungen“ überführen. Hinzu kommt ein möglicher Widerstand aus der Ärzteschaft. Der Deutsche Ärztetag hat